

6348/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6671 /J betreffend Übernahme der Betriebskosten einer Straßenbeleuchtungseinrichtung für den Kreisel Autobahnanschlußstelle Kranebitten/Völs, welche die Abgeordneten DDr. Niederwieser und Genossen am 16. Juli 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die angeführte Gesetzesstelle des § 9 Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 bezieht sich ausschließlich auf die Herstellung von Bundesstraßen im Ortsgebiet. Für Freilandstrecken besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausführung einer Straßenbeleuchtung noch eine Regelung für die Kostentragung und Bundesstraßen bleiben im Freiland grundsätzlich unbleuchtet.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Der Grund für den Bau der Kreisverkehrsanlage an der Ausfahrt Kranebitten waren mehrere schwere Unfälle, wobei einer tödlich verlaufen ist. Seit Inbetriebnahme des Kreisverkehrs im Oktober 1998 wurden nach Auskunft des Gendarmeriepostens Kematen lediglich zwei Unfälle mit Sachschaden protokolliert, davon ein Auffahrunfall. Das Unfallgeschehen bat sich demnach durch die Umgestaltung der Kreuzung auf einen Kreisverkehr wesentlich vermindert.

Bei Ausführung einer Beleuchtung auf Kosten der Bundesstraßenverwaltung müßte mit Beispielsfolgen an anderen Bundesstraßenabschnitten gerechnet werden. Es wird daher die weitere positive Auswirkung des Kreisverkehrs beobachtet und nach einem längeren Zeitraum die Frage einer allfälligen Beleuchtung unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen sein.